VERORDNUNG (EWG) Nr. 2322/76 DER KOMMISSION

vom 24. September 1976

zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf einige aus Drittländern eingeführte Gemüse zeitweilig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1], insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, ihre Zolltarife rascher als vorgesehen an den Gemeinsamen Zolltarif anzunähern.

Die Regierung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs haben für einige Gemüse der Tarifnummer 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs eine solche Annäherung bis zum 31. Oktober 1976 beantragt.

Diese Maßnahme wird sich auf die Versorgungslage dieser neuen Mitgliedstaaten günstig auswirken, indem sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern erleichtert. Dem Antrag kann daher stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, die Zollsätze auf die aus Drittländern eingeführten, in der Tabelle im Anhang genannten Gemüse wie dort angegeben auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Dauer der Aussetzung	Höhe der Aussetzung	
			Vereinigtes Königreich	Dänemark
07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt	Vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1976	0	0
07.01 F I	Erbsen, frisch oder gekühlt	Vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1976	0	0
07.01 F II a) und b)	Bohnen (Phaseolus-Arten), frisch oder gekühlt	Vom 18. September bis zum 31. Oktober 1976	8 v.H.	8 v.H.
ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt	Vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1976	0	0
ex 07.01 H	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	Vom 18. September bis zum 31. Oktober 1976	8 v.H.	8 v.H.
ex 07.01 T	Bleichsellerie, frisch oder gekühlt	Vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1976		8 v.H.